

**Änderungsvereinbarung zum
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 4. September 2000**

zwischen

MPC Münchmeyer Petersen Capital AG

(„MPC Capital AG“)

und

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH

(„TVP GmbH“)

Vorbemerkung

- I. Die MPC Capital AG ist die alleinige Gesellschafterin der TVP GmbH. Die MPC Capital AG als herrschendes und die TVP GmbH als beherrschtes Unternehmen haben am 4. September 2000 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen (nachfolgend der **„Unternehmensvertrag“**). Der Unternehmensvertrag ist nach wie vor in Kraft und wird von den Parteien tatsächlich durchgeführt. Der Unternehmensvertrag soll auch künftig fortbestehen und vollzogen werden.
- II. Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (UntStRÄndG) hat der Gesetzgeber die Vorschriften zur ertragsteuerlichen Organschaft reformiert. Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere die Vorschriften zur Regelung der Verlustübernahmepflicht in Ergebnisabführungsverträgen mit einer GmbH als Organgesellschaft geändert. Nach der Neufassung des § 17 S. 2 Nr. 2 KStG ist es nunmehr für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft erforderlich, dass in Ergebnisabführungsverträgen mit einer GmbH als Organgesellschaft eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird (sog. dynamischer Verweis). Für die Änderung von Altverträgen bei gleichzeitiger Wahrung der ertragsteuerlichen Organschaft hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gewährt.
- III. Im Hinblick auf die neuen steuergesetzlichen Regelungen beabsichtigen die Parteien, einzelne Regelungen des Unternehmensvertrags klarstellend zu ändern, um die ertragsteuerliche Organschaft zwischen der MPC Capital AG und TVP GmbH auch in Zukunft rechtssicher fortführen zu können, und schließen zu diesem Zwecke diese Änderungsvereinbarung (nachfolgend die **„Änderungsvereinbarung“**). Eine Fassung des Unternehmensvertrags, in der die in dieser Änderungsvereinbarung vorgesehenen Änderungen bereits berücksichtigt sind, ist als Anlage 1 beigefügt.

§ 1 Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Der Unternehmensvertrag wird wie folgt klarstellend geändert und der gesamte Unternehmensvertrag mit seinem entsprechend geänderten, wie aus Anlage 1 zu dieser Änderungsvereinbarung ersichtlichen Wortlaut bestätigt:

1) § 2 des Unternehmensvertrags wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„(1) Die TVP GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die MPC Capital AG abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag. Die Gewinnabführung darf den gemäß § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten.

(2) Die TVP GmbH kann mit Zustimmung der MPC Capital AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der MPC Capital AG sind während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

(3) Beträge aus der Auflösung anderer Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB), die aus dem Ergebnis aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags gebildet wurden und Beträge aus der Auflösung von Kapitalrücklagen, gleich ob diese vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder als Gewinn an die MPC Capital AG abgeführt werden noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden. Die Verwendung der vorgenannten Beträge nach den anwendbaren gesellschaftsrechtlichen Regelungen, insbesondere zur Gewinnausschüttung, außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Unternehmensvertrags bleibt davon unberührt.“

2) § 3 des Unternehmensvertrags wird geändert und lautet nunmehr wie folgt:

„Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.“

§ 2 Wirksamwerden

1) Diese Änderungsvereinbarung wird wirksam, wenn alle nachfolgend aufgeführten aufschiebenden Bedingungen (§ 158 Abs.1 BGB) eingetreten sind;

a) Zustimmung der Hauptversammlung der MPC Capital AG;

b) Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TVP GmbH durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss; und

c) Eintragung dieser Änderungsvereinbarung im Handelsregister der TVP GmbH.

2) Diese Änderungsvereinbarung gilt mit Wirkung ab dem Beginn des Geschäftsjahres der TVP GmbH, in dem diese Änderungsvereinbarung im Handelsregister der TVP GmbH eingetragen wird.


§ 3 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern diese Änderungsvereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck der Änderungsvereinbarung vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss der Änderungsvereinbarung oder deren späterer Änderung diesen Punkt bedacht hätten.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

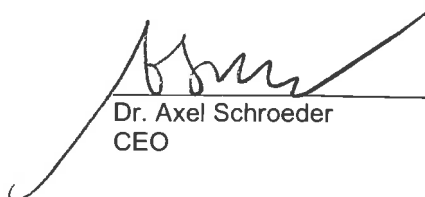
Unterschriften

MPC Müchmeyer Petersen Capital AG

Datum: 10. Mai 2014



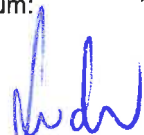
Ulf Holländer
CFO




Dr. Axel Schroeder
CEO

TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH

Datum: 10. Mai 2014



Tobias Lerchner
Geschäftsführer



Tobias Boehncke
Geschäftsführer